

**Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt
(StALU) Vorpommern zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets der
Wasserrfassung Leopoldshagen.**

Der Wasser- und Abwasserverband Ueckermünde hat aufgrund des § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), die Festsetzung des Wasserschutzgebiets der Wasserrfassung Leopoldshagen beantragt.

Vor der Entscheidung der Festsetzung ist gemäß § 122 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), ein Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) durchzuführen, in dem das StALU Vorpommern gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a LWaG die Anhörungsbehörde ist.

Der Entwurf der Rechtsverordnung, die Erläuterungen zur Festsetzung sowie Detailkarten können in der Zeit vom

26. Juli 2021 bis 25. August 2021

im Amt Am Stettiner Haff, Stettiner Str. 2, Beratungsraum, 17367 Eggesin

montags	13:30 bis 15:30 Uhr,
dienstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr,
donnerstags	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr,
freitags	09:00 bis 12:00 Uhr

sowie

im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

montags	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr,
dienstags	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr,
mittwochs bis donnerstags	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr und
freitags	07:00 bis 12:00 Uhr

unter **Berücksichtigung der jeweiligen Hygiene- und Abstandsregeln** (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion, Kontaktnachverfolgung, ggf. Voranmeldung) eingesehen werden. Zusätzlich ist die Einsicht **im Internet** unter der Adresse www.stalu-vorpommern.de → Unterpunkt Presse/Bekanntmachungen möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan beim Amt Am Stettiner Haff, beim Amt Anklam-Land oder beim StALU Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach

anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, können Stellungnahmen zu dem Plan bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim StALU Vorpommern abgeben.

Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG M-V die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.



Matthias Wolters
Amtsleiter